

Amtsgericht Schöneberg

Abteilung für Familiensachen

Az.: [REDACTED]



Beschluss

In der Familiensache

[REDACTED] Klimas, geboren am [REDACTED] Staatsangehörigkeit: deutsch,
[REDACTED] Berlin
- betroffenes Kind -

Weitere Beteiligte:

Mutter und Antragstellerin:
Ingke Klimas, [REDACTED] geboren am [REDACTED] Staatsangehörigkeit: deutsch,
[REDACTED] Berlin

Vater:
[REDACTED] Klimas, geboren am [REDACTED] Staatsangehörigkeit: deutsch,
[REDACTED] Berlin

Verfahrensbewollmächtigter: [REDACTED] Berlin, Gz.: Klimas ./ dto.
Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED]

wegen Elterlicher Sorge

hat das Amtsgericht Schöneberg durch die Rechtspflegerin Scholz am 19.12.2025 beschlossen:

1. Der Beschwerde des Antragsgegners gegen den Beschluss vom 13.11.2025 (Bl. 40 ff. d.
A.) wird nicht abgeholfen.
2. Die Beschwerde ist dem zuständigen Beschwerdegericht zur Entscheidung vorzulegen.

Gründe:

Mit Schriftsatz vom 04.12.2025 legte der Antragsgegnervertreter sofortige Beschwerde gegen den Beschluss vom 13.11.2025 ein, die mit Schriftsatz vom 18.12.2025 begründet wurde.

Die Einwendung, dass der Turnus der Auskunftserteilung halbjährlich zu erfolgen hat, greift nicht durch. Eine monatliche Auskunft über die wesentlichen persönlichen Verhältnisse im tenorierten Umfang sind dem Antragsgegner zuzumuten. Insbesondere im Hinblick auf die Aussetzung des Umgangsrechts der Kindesmutter ist diese regelmäßig im monatlichen Turnus zu informieren.

Dass durch die mit Ordnungsgeld sanktioniere, festgesetzte Auskunftserteilung „zu einer Aufblähung von Verfahrensstoff“ führt und damit im Widerspruch zum Kindeswohl steht, kann nicht gefolgt werden. Begründet wird dies durch eine Belastung des Kindsvaters, die sich auf das Kind auswirken würde. Eine eventuelle Verfahrensbelastung des Antragsgegners kann nicht als mögliches Indiz einer Kindeswohlabträglichkeit angenommen werden.

Eine vorgetragene teilweise Erfüllung des Auskunftsanspruchs wurde nicht nachgewiesen.

Auch eine Befürchtung, dass das mit Beschluss festgesetzte Auskunftsrecht der Kindesmutter zu Vollstreckungszwecken zu nutzen, kann nicht zur Aufhebung des Beschlusses führen. Bei Ordnungsgeldverfahren handelt es sich um Einzelfallprüfungen.

Auf die weiterhin zutreffende Begründung wird Bezug im Beschluss vom 13.11.2025 genommen.

Scholz
Rechtspflegerin